

## POSITIONSPAPIER

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Jüdisches Leben gehört seit Jahrhunderten untrennbar zu Deutschland – seine Kultur, seine Gelehrsamkeit, seine Vielfalt haben dieses Land geprägt und bereichert. Dieses Leben zu schützen und zu fördern ist eine genuine staatliche Aufgabe – heute und dauerhaft.

Die Realität zeigt, dass diese Aufgabe dringlicher denn je ist. Antisemitische Vorfälle nehmen zu, jüdische Einrichtungen stehen unter Dauerschutz, und jüdische Menschen berichten regelmäßig von Anfeindungen im Alltag. Antisemitismus ist dabei kein isoliertes Problem – er ist eng mit antidemokratischem Denken und Verschwörungsmythen verknüpft und stellt damit eine Bedrohung für die gesamte offene Gesellschaft dar.

Das Grundgesetz schützt bislang vor Diskriminierung aufgrund der Abstammung – doch es benennt weder die Förderung jüdischen Lebens noch die Bekämpfung des Antisemitismus ausdrücklich als Staatsaufgabe.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt diese Lücke. Er verankert beides dort, wo es hingehört: im Grundgesetz selbst.

#### Vorschlag

Das Grundgesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 I Nr. 94, soll in Art. 3 wie folgt geändert werden:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

**„(4) Der Staat fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur. Er tritt Antisemitismus entgegen.“**

#### Begründung

Mit dem neuen Absatz 4 wird der Staat verpflichtet, zum einen das jüdische Leben und die jüdische Kultur zu fördern und zum anderen gegen Antisemitismus vorzugehen. Diese beiden Aufgaben – die Förderung und der Schutz – erwachsen auch aus der besonderen Verpflichtung deutscher Staatlichkeit, Antisemitismus jederzeit und überall entgegenzutreten und ist historisch vor allem in der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft begründet. Die bis heute fortdauernde Gefährdungslage jüdischer Menschen verdeutlicht, dass weiterhin eine besondere staatliche Verpflichtung besteht, jüdisches Leben und jüdische Kultur zu fördern und Antisemitismus entgegenzutreten.

Antisemitismus hat fast immer eine antidemokratische Stoßrichtung und entspringt einer Weltanschauung, die eng mit vereinfachenden und allumfassenden Verschwörungsmythen verbunden ist. Er geht insoweit über Rassismus hinaus. Wie Rassismus ist Antisemitismus von Faktenresistenz und Hass geprägt. Da die Bekämpfung von Rassismus bereits über Absatz 3 Satz 1 verfassungsrechtlich absichert ist, ergänzt und konkretisiert der Absatz 4 den Absatz 3 Satz 1. Niemand darf danach aus antisemitischen Gründen benachteiligt werden.

## Ergänzung Länder

Sollte in der Landesverfassung eines Bundeslandes die Förderung und der Schutz des jüdischen Lebens und der jüdischen Kultur noch nicht als Staatsaufgabe benannt sein, besteht auch die Möglichkeit, die obige Formulierung in die jeweilige Landesverfassung aufzunehmen. Je nachdem, ob die Landesverfassung bereits eine Anti-Rassismus-Klausel enthält oder nicht, wäre zu erwägen, in Satz 2 der obigen Formulierung auch noch das Wort „Rassismus“ aufzunehmen. Satz 2 würde dann wie folgt lauten:

**„Er tritt Antisemitismus und Rassismus entgegen.“**

---

Dieser Entwurf wurde erstellt von **RA Dr. Fiete Kalscheuer** vom Arbeitskreis Jura der Wertinitiative e.V. unter Mitwirkung von:

**Prof. Dr. Jan von Hein** (Universität Freiburg)

**Prof. Dr. Marietta Auer** (Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie)

**Prof. Dr. Martin Heger** (Humboldt-Universität zu Berlin)

**Prof. Dr. Christian von Coelln** (Universität zu Köln)

Gefördert durch:



Bundesministerium  
des Innern

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages